

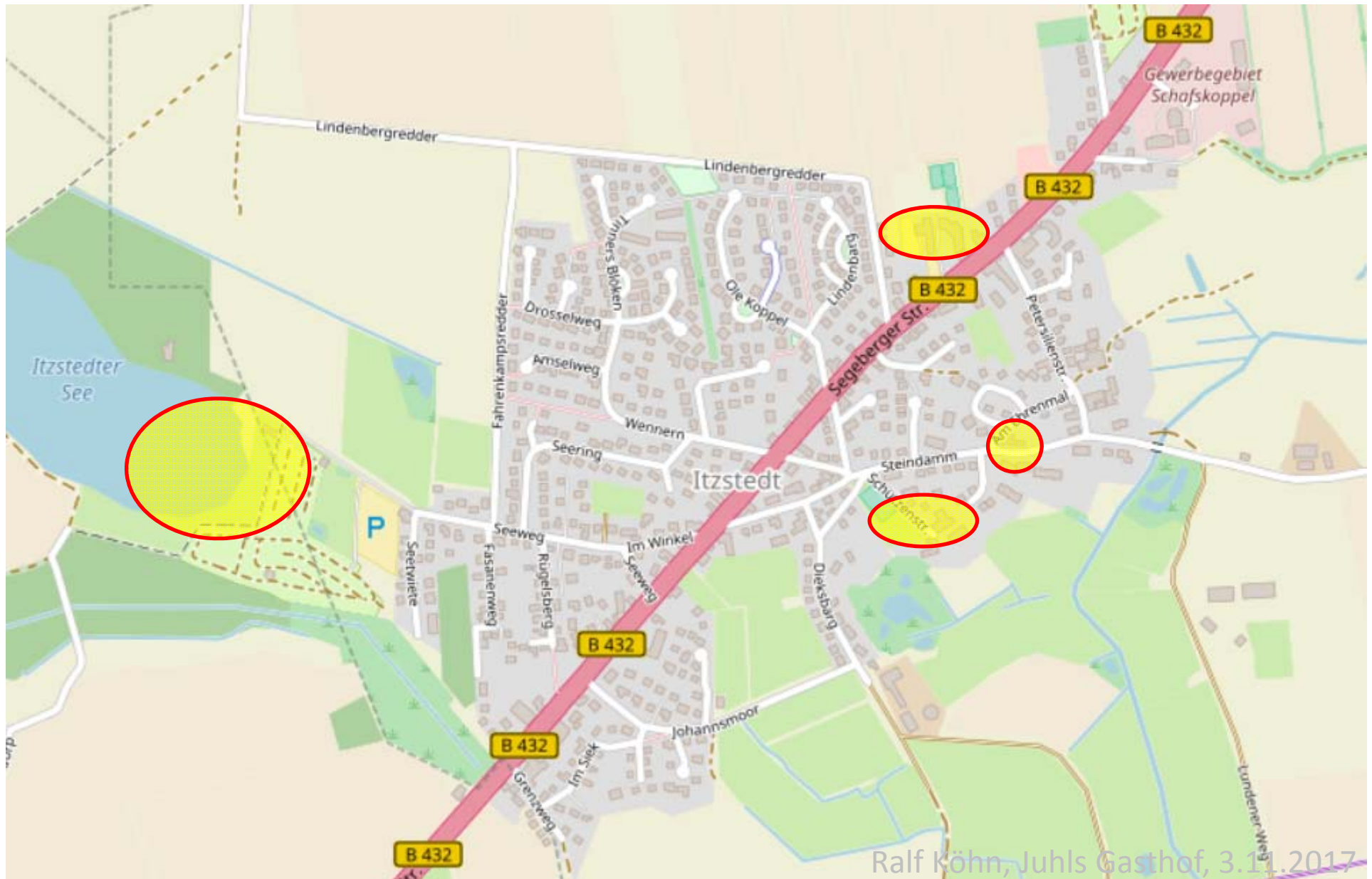
Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge

- Rheinland-Pfalz 1986
- Thüringen 1994
- Sachsen-Anhalt 1996
- Saarland 2001
- Schleswig Holstein 2012
- Hessen 2013
- Bayern 2016
- Niedersachsen 2017

§8a – Wiederkehrender Beitrag für Verkehrsanlagen

- Verkehrsanlagen:
 - Öffentliche Straßen
 - Wege
 - Plätze
- Gemeinden können Satzung bestimmen
- Entweder gesamtes Gebiet oder einzelne Gebietsteile
 - Räumlicher und funktionaler Zusammenhang

Itzstedt



Wer muss wann zahlen?

- Gemeinde muss mind. 15% der Kosten tragen
- Alle Grundstückseigentümer des Gebiets
- Für alle Ausbauinvestitionen
- Entweder am Jahresende
- Oder im Durchschnitt für in 5 Jahren zu erwartende Investitionsaufwendungen
- Keine Doppelbelastung für Eigentümer
 - die gerade Ausbau nach §8 bezahlt haben
 - deren Erschließung noch nicht zu lange her ist

§8 Nachteile/Vorteile

- Wenige Bürger zahlen sehr viel für den Ausbau „Ihrer“ Straße
 - Rentner
 - Junge Familien
- Manche Bürger zahlen nie
- Manche Bürger zahlen nie

- Schlechtere Straßen?

§8a Nachteile/Vorteile

- Alle Bürger zahlen für jeden Ausbau
- Alle Bürger zahlen für jeden Ausbau!
- Alle Bürger zahlen für jeden Ausbau wenig

- Wenn alle zahlen wachsen die Ansprüche
- Zustand der Straßen dauerhaft besser?